

Allgemeine Bürgerschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen

**Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums
vom 6. April 2001 in der Fassung des Runderlasses
vom 27. April 2004 – 45 23 01 –**

(Nds. MBI. 2001 S. 854 und Nds. MBI. 2004 S. 300)

– VORIS 65000 01 00 00 007 –

Inhaltsübersicht

Voraussetzungen für Landesbürgschaften

1. Allgemeines
2. Zweckbestimmung
3. Subsidiaritätsprinzip
4. Antragsberechtigung
5. Kreditwürdigkeit
6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen
7. Sanierung
8. Kreditgeber
9. Kreditarten
10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen
12. Laufzeit der Bürgschaft
13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen
15. Sicherheiten

Bürgschaftsverfahren

16. Rechtsgrundlage
17. Beteiligte
18. PwC Deutsche Revision Hannover
19. Bürgschaftsantrag
20. Landeskreditausschuss
21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses
22. Sitzungen des Landeskreditausschusses
23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag
24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusicherung
25. Kreditvertrag
26. Bürgschaftsübernahme
27. Vertraulichkeit

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung

28. Sorgfaltspflicht
29. Berichtspflicht
30. Änderung des Kreditvertrages
31. Kündigung des Kredits
32. Verwaltungsausschuss

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme
35. Abschlagszahlungen
36. Abrechnung
37. Abwicklung
38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen
39. Kosten des Kreditgebers
40. Ausschluss der Inanspruchnahme

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte
42. Antragsentgelt
43. Verwaltungsentgelt
44. Bereitstellungsentgelt

Prüfungen

45. Prüfungsrecht
46. Prüfungskosten

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand
48. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster (**Anlage**) in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzungen für Landesbürgschaften

1. Allgemeines

1.1 Das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land), vertreten durch das Finanzministerium, übernimmt nach § 39 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes und nach dieser Richtlinie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (im Folgenden: Bürgschaften).

1.2 Bürgschaften nach dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskreditausschusses.

1.3 Bürgschaften, bei denen teilweise von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.

1.4 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens können nach dieser Richtlinie nicht übernommen werden. Hierfür gelten besondere Richtlinien.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

Das Land übernimmt Bürgschaften, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Subsidiaritätsprinzip

Bürgschaften werden grundsätzlich nur übernommen, wenn die Maßnahmen sonst nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen und Bürgschaften von der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH nicht erreichbar sind.

4. Antragsberechtigung

4.1 Bürgschaften können beantragt werden von

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) Angehörigen freier Berufe,
- c) Träger sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.2 Die Antragsteller müssen in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder in Niedersachsen eine förderungsfähige Maßnahme durchführen.

4.3 Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Kreditwürdigkeit

Der Kreditnehmer muss kreditwürdig sein und hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredits bieten.

6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen

6.1 Der zu erwartende Erfolg muss in angemessenem Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

6.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

6.3 Der Kreditnehmer hat entsprechend seiner Vermögenslage für die Finanzierung der Maßnahme in zumutbarem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

7. Sanierung

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens dürfen nur verbürgt werden, wenn sie einer dauernden und nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. In jedem Fall ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.

8. Kreditgeber

Bürgschaften werden grundsätzlich nur gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften übernommen. Bei Bürgschaften gegenüber anderen Kreditgebern muss die Gewähr für eine ausreichende Überwachung durch ein Kreditinstitut gegeben sein.

9. Kreditarten

Bürgschaften können für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite übernommen werden.

10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

10.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Sie sind in der Regel auf 80 v. H. des Ausfalls zu beschränken. Zinsen und Provisionen werden in der im Einzelfall festgesetzten Höhe verbürgt. Sie dürfen den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen.

10.2 Soweit Verzug eingetreten ist, ist mit Ausnahme von Vorfälligkeits- und ähnlichen Entschädigungen der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 5 v. H. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Bürgen gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

10.3 Die Bürgschaften decken auch anteilige Kosten notwendiger Rechtsverfolgung und der Sicherheitenverwertung durch Dritte.

10.4 Überziehungszinsen, Strafzinsen, Zinseszinsen, Mahngebühren sowie sonstige Nebenkosten werden nicht mitverbürgt.

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen

Bürgschaften können von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

12. Laufzeit der Bürgschaft

Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredits und der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers anzupassen.

13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Der Kreditnehmer hat Privatentnahmen oder Gewinnausschüttungen angemessen zu beschränken.

14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen

14.1 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der verbürgten Kreditforderung auf Dritte wird das Land aus der Bürgschaft frei, wenn es nicht dem Übergang der Kreditforderung zugestimmt hat.

14.2 Eine Abtretung an ein zentrales Kreditinstitut zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung des Landes zulässig.

15. Sicherheiten

15.1 Für den Kredit sind unabhängig von der Landesbürgerschaft angemessene Sicherheiten zu stellen. Sie haften auch für die Bürgschaftsentgelte.

15.2 Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit bestellt sind, dienen gleichrangig zur Sicherstellung des verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils. Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Risikoanteils ist unzulässig.

15.3 Im Fall des Ausfalls ist der Umfang des Schadens für verbürgte und nicht verbürgte Kredite in gleicher Weise zu ermitteln. Für die Ermittlung des Ausfalls von Eigenobligokrediten gelten die Nrn. 10.2 und 10.4 entsprechend. Sicherheiten, die der Kreditnehmer dem Kreditgeber für andere Kredite jeweils gestellt hat, dienen unmittelbar anschließend als Sicherheit für den verbürgten Kredit. Sofern als Sicherheiten Grundschulden oder sonstige aus abstraktem Schuldgrund eingetragene Rechte dienen, können im Verhältnis zum Land nur der Kreditbetrag nebst Vertragszinsen und Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges in entsprechender Anwendung der Nr. 10.2, nicht jedoch darüber hinausgehende Grundschuldzinsen in Ansatz gebracht werden.

15.4 Bei Grundschulden, deren Gläubiger nicht der Kreditgeber ist, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Abführung des Verwertungserlöses) dieser Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten.

15.5 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und diesem als Sicherheit dienen, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte Dritter (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen.

15.6 Für die bestellten Sicherheiten sind die üblichen Risikoversicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

15.7 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

15.8 Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften sollen grundsätzlich die Ehegatten der Kreditnehmer oder der persönlich haftenden Gesellschafter eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

15.9 Bei Bürgschaften Dritter ist gegenüber dem Land das Rückgriffsrecht auszuschließen.

15.10 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Sicherheiten bei einer wesentlichen Minderung ihres Wertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme zu verstärken.

15.11 Der Kreditnehmer hat seine Ansprüche auf Rückgewähr der Sicherheiten an das Land für den Fall abzutreten, dass das Land den Kreditgeber befriedigt und die Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf das Land übergehen.

Bürgschaftsverfahren

16. Rechtsgrundlage

Das Bürgschaftsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 3050) gelten.

17. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind der Kreditnehmer, der Kreditgeber und das Finanzministerium.

18. PwC Deutsche Revision Hannover

Das Finanzministerium hat die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover (PwC Deutsche Revision) beauftragt, bei den Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln. Im Rahmen dieses Auftrages ist die PwC Deutsche Revision berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Niedersachsen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen anzunehmen.

19. Bürgschaftsantrag

19.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von dem Kreditnehmer über den Kreditgeber auf einem Antragsvordruck der PwC Deutsche Revision rechtzeitig und grundsätzlich vor Beginn der zu fördernden Maßnahme zu stellen.

19.2 Der Kreditgeber gibt drei Ausfertigungen des Antrags mit seiner ausführlichen Stellungnahme sowie einer Erklärung, dass er grundsätzlich bereit ist, den Kredit zu gewähren, an die PwC Deutsche Revision weiter. Gegebenenfalls von der PwC Deutsche Revision zusätzlich erbetene Unterlagen sind ebenfalls in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die PwC Deutsche Revision leitet zwei Ausfertigungen dem fachlich zuständigen Ministerium zu.

19.3 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags muss nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen bis zur Beschlussfassung des Landeskreditausschusses ein ausreichender Zeitraum, der in der Regel einen Monat beträgt, zur Verfügung stehen.

20. Landeskreditausschuss

Der Landeskreditausschuss hat die Aufgabe, die Auffassungen der beteiligten Ministerien, Institutionen und Verbände zu koordinieren und vor Übernahme der Bürgschaften durch das Finanzministerium über die Bürgschaftsanträge zu beschließen.

21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses

21.1 Dem Landeskreditausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des Finanzministeriums,
- b) des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,
- c) des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- d) des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales,
- e) des Umweltministeriums,

als stimmberechtigte Mitglieder,

- f) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – oder der Bremer Landesbank, Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale Oldenburg-Bremen –,
- g) des Gesamtverbandes Niedersächsischer Kreditinstitute,
- h) der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern,
- i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Niedersachsen –,
- j) der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. Hannover, mit beratender Stimme.

21.2 An den Sitzungen des Landeskreditausschusses können Vertreterinnen und Vertreter anderer betroffener Ministerien teilnehmen.

21.3 Den Vorsitz im Landeskreditausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums.

22. Sitzungen des Landeskreditausschusses

22.1 Die PwC Deutsche Revision lädt zu den Sitzungen des Landeskreditausschusses mit einer angemessenen Frist unter Übersendung der Tagesordnung ein.

22.2 Der Landeskreditausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu vertagen.

22.3 Für die Beschlussfassung im Landeskreditausschuss ist die Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei unterschiedlicher Auffassung ist ggf. vom Fachministerium eine Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

22.4 Über die Sitzungen des Landeskreditausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der PwC Deutsche Revision unterzeichnet und den beteiligten Ausschussmitgliedern zugeleitet werden.

23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag

23.1 Die PwC Deutsche Revision teilt den Beschluss des Landeskreditausschusses dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber als Entscheidung des Finanzministeriums mit.

23.2 An eine positive Entscheidung (Bürgschaftszusicherung) ist das Finanzministerium im Rahmen des § 38 VwVfG gebunden.

24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusicherung

Die Bürgschaftszusicherung des Finanzministeriums wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe die Bürgschaftsurkunde bei der PwC Deutsche Revision angefordert wird, es sei denn, dass einem Fristverlängerungsantrag entsprochen wird. Im Fall einer Fristverlängerung kann die Bürgschaftszusicherung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung geändert werden.

25. Kreditvertrag

25.1 Die PwC Deutsche Revision übersendet dem Kreditgeber einen Entwurf des Kreditvertrages. Der Kreditgeber schließt den Kreditvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit dem Kreditnehmer ab und unterrichtet die PwC Deutsche Revision über den Vertragsabschluss unter Übersendung eines unterzeichneten Kreditvertrages.

25.2 Der Kreditvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers darf nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

26. Bürgschaftsübernahme

Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die vom Finanzministerium ausgestellte Bürgschaftsurkunde dem Kreditgeber über die PwC Deutsche Revision ausgehändigt worden ist und die mit der Bürgschaftszusicherung verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

27. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung

28. Sorgfaltspflicht

28.1 Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die banküblichen Grundsätze einzuhalten und die gleiche Sorgfalt wie bei den unter vollem Eigenrisiko gewährten Krediten anzuwenden.

28.2 Der Kreditgeber hat sich vom Kreditnehmer nachweisen zu lassen, dass der verbürgte Kredit ausschließlich für den im Beschluss des Landeskreditausschusses festgelegten Zweck verwandt worden ist.

28.3 Der Kreditgeber hat für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.

29. Berichtspflicht

29.1 Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber über alle für den verbürgten Kredit bedeutsamen Ereignisse zu berichten. Bei einem Sanierungskredit hat der Kreditnehmer insbesondere die Durchführung des Sanierungskonzepts laufend darzustellen. Im Übrigen wird der Umfang der Berichtspflicht in der Bürgschaftszusicherung im Einzelnen festgelegt.

29.2 Der Kreditgeber hat dafür zu sorgen, dass die vom Kreditnehmer vorzulegenden Jahresabschlüsse, Berichte und sonstigen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden. Er hat diese mit seiner Stellungnahme an die PwC Deutsche Revision umgehend weiterzuleiten.

29.3 Der Kreditgeber hat die PwC Deutsche Revision unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- c) sich die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer eingeleitet werden,
- e) eine wesentliche Minderung des Sicherheitenwertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme eingetreten ist,
- f) sonstige Umstände eintreten, durch die die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

30. Änderung des Kreditvertrages

Jede Änderung des Kreditvertrages sowie nicht geringfügige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskredit- oder des Verwaltungsausschusses.

31. Kündigung des Kredits

Der Kreditgeber ist zur Kündigung des Kredits nur im Einvernehmen mit dem Landeskreditausschuss berechtigt. Auf Verlangen des Landeskreditausschusses ist er verpflichtet, sein ihm kraft Kreditvertrages oder kraft Gesetzes zustehendes Kündigungsrecht auszuüben.

32. Verwaltungsausschuss

32.1 In Fällen der Bürgschaftsverwaltung beschließt anstelle des Landeskreditausschusses ein aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskreditausschusses zusammengesetzter Verwaltungsausschuss.

32.2 Auf Antrag eines Mitglieds sind Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses im Landeskreditausschuss zu behandeln.

32.3 Hinsichtlich Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie der Vertraulichkeit gelten die Bestimmungen über den Landeskreditausschuss entsprechend.

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Das Land kann aus der Bürgschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditvertrag entsprechend dem von der PwC Deutsche Revision übersandten Entwurf abgeschlossen ist, die in der Bürgschaftszusicherung festgelegten Sicherheiten gestellt und die Bedingungen erfüllt sind sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits nachgewiesen ist.

34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

34.1 Das Land kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten sowie des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

34.2 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen

- bei Zahlungseinstellung,
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO,
- wenn fällige Zins- oder Tilgungsbeträge nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht binnen zwei Monaten gezahlt werden.

34.3 Bereits vor Verwertung der Sicherheiten kann die Zahlung aus der Bürgschaft verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit fünf Monate verstrichen sind. Das Land ist berechtigt, den aus der Bürgschaft zu zahlenden Betrag um in absehbarer Zeit zu erwartende Verwertungserlöse zu kürzen.

35. Abschlagszahlungen

35.1 Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist das Land berechtigt, auf die voraussichtliche Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten, die mit dem verbürgten Teil der Kapitalforderung zu verrechnen sind.

35.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die Kreditforderung einschließlich aller Nebenrechte in Höhe der Abschlagszahlung unverzüglich an das Land abzutreten.

36. Abrechnung

36.1 Der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung aus der Bürgschaft ist unter Beifügung der Abrechnung gegenüber der PwC Deutsche Revision geltend zu machen.

36.2 Das Land zahlt nach Überprüfung der Abrechnung durch die PwC Deutsche Revision den aufgrund der Bürgschaft zu leistenden Betrag.

36.3 Das Land ist jedoch berechtigt, in die Bedingungen des zugrunde liegenden Kreditvertrages einzutreten; dies gilt nicht, wenn der Kreditgeber nachweist, dass er Refinanzierungsmittel für den Kredit vorzeitig zurückzahlen muss.

36.4 Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung aus der Bürgschaft oder für eine Leistung in dieser Höhe nicht gegeben waren, so ist der Kreditgeber verpflichtet, den gezahlten Abschlagsbetrag insoweit unverzüglich an das Land zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei

späteren Überprüfungen für geleistete Abschlusszahlungen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tag der Gutschrift bei der Landeshauptkasse mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die übergegangene Kreditforderung einschließlich der Neben- und Vorzugsrechte hat das Land alsdann an den Kreditgeber zurück abzutreten.

37. Abwicklung

37.1 Der Kreditgeber hat die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten in Abstimmung mit der PwC Deutsche Revision zu verwerten. Die Verwertungserlöse sind vor Inanspruchnahme des Landes mit dem Kredit zu verrechnen. Nach dessen Inanspruchnahme sind sie in Höhe des dem Vornhundertersatz der Bürgschaft entsprechenden Teils unverzüglich an das Land abzuführen.

37.2 Andere vor und nach Inanspruchnahme des Landes beim Kreditgeber nach Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers eingehende Zahlungen sind anteilig mit der verbürgten Kapitalforderung oder mit der an das Land abgetretenen Kreditforderung und anderen Kapitalforderungen des Kreditgebers zu verrechnen und ggf. unverzüglich an das Land abzuführen. Eine dieser Verrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung des Kreditnehmers ist dem Land gegenüber unwirksam.

37.3 Von den Verwertungserlösen und sonstigen Zahlungseingängen können Rechtsverfolgungs- und Verwertungskosten gemäß Nr. 10.3 abgesetzt werden.

37.4 Der Kreditgeber hat verspätet an das Land abgeführte Beträge mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen

38.1 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land nach entsprechender Aufforderung zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen oder gemäß Nr. 35.2 bereits abgetreten sind.

38.2 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land zu verwalten und zu verwerten.

39. Kosten des Kreditgebers

Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der Kreditgeber ohne Entschädigung durchzuführen.

40. Ausschluss der Inanspruchnahme

40.1 Das Land wird von der Bürgschaft außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen frei, wenn der Kreditgeber gegen seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch dem Land kein Schaden entstanden ist.

40.2 Wenn der Kreditgeber das Land nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl er hierzu aufgrund dieser Richtlinie berechtigt gewesen wäre, so kann er den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte

Für Bürgschaften werden vom Land Entgelte erhoben, die an die PwC Deutsche Revision zu zahlen sind. Abweichend von den nachstehenden Bestimmungen richtet sich die Höhe des Verwaltungsentgelts für Bürgschaften des Landes Nie-

dersachsen für Schiffsfinanzierungen nach dem "Entgeltmerkblatt für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Niedersachsen für Schiffsfinanzierungen" (RdErl. des MF vom 27. 4. 2004, Nds. MBl. S. 300).

42. Antragsentgelt

42.1 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft hat der Antragsteller ein einmaliges Entgelt zu zahlen, das sich wie folgt berechnet:

- a) für Kreditsummen bis zu 500 000 Euro = 1 v. H. des beantragten Kredits,
- b) für den 500 000 Euro übersteigenden Kreditbetrag bis zu 5 Mill. Euro = 0,75 v. H. des beantragten Kredits,
- c) für den 5 Mill. Euro übersteigenden Kreditbetrag bis zu 10 Mill. Euro = 0,5 v. H. des beantragten Kredits,
- d) für den 10 Mill. Euro übersteigenden Kreditbetrag = 0,1 v. H. des beantragten Kredits.

Im Einzelfall beträgt das Antragsentgelt jedoch höchstens 125 000 Euro.

42.2 Bei mehreren Bürgschaftsanträgen eines Antragstellers, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich das Antragsentgelt gemäß Nr. 42.1 nach der Gesamtsumme der Kreditbeträge.

42.3 Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

42.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragstellung. Das Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Antragsentgelts abhängig.

43. Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Bürgschaft hat der Kreditnehmer ein Entgelt in Höhe von 0,75 v. H. p. a. des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten. Das Verwaltungsentgelt ist vom Kreditgeber mit den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen zu erheben.

44. Bereitstellungsentgelt

Nach Ablauf von sechs Monaten seit Aushändigung der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch acht Monate nach Bekanntgabe der Bürgschaftszusicherung durch die PwC Deutsche Revision, ist für die Folgezeit ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,375 v. H. p. a. des nicht in Anspruch genommenen Kreditbetrages zu zahlen.

Prüfungen

45. Prüfungsrecht

45.1 Das Finanzministerium und das fachlich zuständige Ministerium sind berechtigt, das antragstellende Unternehmen nach vorheriger Ankündigung in jedem Verfahrensstand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen durch Dritte sind vorher im Landeskreditausschuss zu beschließen.

45.2 Das Finanzministerium ist ferner berechtigt, die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen des Kreditgebers zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber insoweit von seiner Schweigepflicht.

45.3 Der Landesrechnungshof hat das in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung vorgesehene Prüfungsrecht.

46. Prüfungskosten

46.1 Prüfungskosten Dritter sind vom Kreditnehmer zu tragen. Prüfungskosten des Finanzministeriums, des fachlich zuständigen Ministeriums und des Landesrechnungshofs sind nicht zu erstatten.

46.2 Bei in besonderem Interesse des Landes liegenden Prüfungen dürfen die Prüfungskosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Einnahmen aus Bürgschaftsentgelten vorschussweise gezahlt werden.

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

48. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. vom 9. 8. 1990 (Nds. MBl. S. 1019 - GültL 84/29) aufgehoben. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Anlage

Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder¹ (Stand 24.05.2005)

1. Allgemeines

1.1. **Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag**

Nach Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrages sind staatliche Beihilfen, gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind Bürgschaften, die aus einem sich selbst tragenden Bürgschaftssystem (pure cover/Versicherungsansatz) oder nach den Voraussetzungen der de-minimis-Regel vergeben werden.

1.2. **Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission**

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt finden sich z. B. in Art. 87 Abs. 3 a) und c). Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag.

1.3. **Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission**

Nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 des EG-Vertrages dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentcheidung erlassen hat (sog. Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegulierung oder Einzelbeihilfe) sind der Kommission mitzuteilen. Eine Ausnahme gilt aufgrund der Gruppenfreistellungsverordnungen für „de minimis“- , KMU- und Ausbildungsbeihilfen (Fundstellen s.u.). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Eine Beihilferegulierung ist eine Regelung, aufgrund derer Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können. Einzelbeihilfen sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegulierung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegulierung.

1.4. **Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen**

Horizontale Regelungen

- Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19. 03. 2002), geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 263/3 vom 1.11. 2003);
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, gültig ab 10. 10. 2004 (ABl. C 244/ 2 vom 1. 10. 2004).

- FuE-Beihilfen (Gemeinschaftsrahmen, ABl. C 45 vom 17. 02. 1996), geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 48/2 vom 13.2. 1998);
- KMU-Beihilfen: Art. 6 und 6 a (2) der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. 01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 33), geändert durch VO (EG) Nr. 364/2004 (ABl. L 63/22 vom 28. 02. 2004);
- Ausbildungsbeihilfen: Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 20), geändert durch VO (EG) Nr. 363/ 2004 (ABl. L 63/20 vom 28. 02. 2004);
- Umweltschutz (Gemeinschaftsrahmen, ABl. C 37 vom 03.02.2001, S. 3)
- Beschäftigungsbeihilfen: Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung von Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen.

Sektorale Regelungen

- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur : Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl. C 317/11 vom 30.12. 2003)
- Verkehr (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. 06.1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffverkehr (ABl. L 130 vom 15. 06. 1970), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. 03. 1997 (ABl. L 84/6 vom 26. 03.1997);
- Steinkohle (Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. 07.2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau; ABl. L 205 vom 2. 08. 2002, S. 1 bis 8)
- Kraftfahrzeugindustrie und Kunstfaserindustrie: „Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ (ABl. C 70 vom 19. 03. 2002, S. 8 bis 20, insbesondere Rnr. 42, 46), geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 263/3 vom 1.11. 2003).
- Stahlindustrie: Seit dem 24. Juli 2002 gelten der „Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ (ABl. C 70 vom 19. 03. 2002, S. 8 bis 20), geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 263/3 vom 1.11. 2003) und die Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19. 03. 2002, S. 21 bis 22).
- Landwirtschaft einschl. Verarbeitung (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor), (ABl. C 28/2 vom 1. 02. 2000, berichtigt durch ABl. C 232/17 vom 12. 08. 2000), sowie Verordnung (EG) Nr. 1/ 2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ABl. L 1/1 vom 3.1.2004).
- Fischerei und Aquakultursektor: (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei-Aquasektor (ABl. C 229/5 vom 14.09.2004).

¹ Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EG-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber - insbes. in Zweifelsfragen - nicht an deren Stelle treten.

1.5. Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen sowie für die Anwendung der de-minimis-Regel kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sog. gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

- Für gesunde Unternehmen ist unabhängig von der Laufzeit eine Beihilfeintensität von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages zugrunde zu legen (bestätigt durch Schreiben der KOM D/54570 vom 11. November 1998).
- Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein Unternehmen in Schwierigkeiten bestimmt sich nach der Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen

2.1. Beihilfefreie Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 87 I EG-Vertrag vereinbar, wenn sie

- gemäß den de-minimis-Bestimmungen oder
- im Rahmen eines geschlossenen und in sich selbst durch Beiträge finanzierten Systems (pure cover/ Versicherungsansatz)

übernommen werden. Einzelheiten zum notifizierungsfreien pure cover-Ansatz enthält Abschnitt 4 der Mitteilung der Kommission Nr. 2000/ C 71/07 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 71/14).

Zu beachten ist aber, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredites eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (s. o.g. Mitteilung der Kommission 2000/ C 71/07, Abschnitt 2.2.2). Keine Beihilfen sind jedoch Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungen, wenn die Leistungen dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprechen (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049).

2.2. Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen **genehmigungsfähig bzw. freigestellt**:

- a) bei **gesunden Unternehmen** z.B.
 - Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 33), geändert durch VO (EG) Nr. 364/2004 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf F & E-Beihilfen (ABl. L 63/22 vom 28. 02. 2004);
 - Regionalleitlinien (ABl. C 74 vom 10.03. 1998, S. 9) und Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für Großinvestitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.03.2002, S. 8-20), geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 263/3 vom 1.11. 2003);

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. C 45 vom 17.02.1996, S. 5);
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 03.02.2001, S. 3)

b) bei **Unternehmen in Schwierigkeiten**

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244/ 2 vom 1.10. 2004)
- Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19. 03. 2002, S. 21-22)
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10. 12. 1994 , S.5).

Soweit auf der Grundlage der o.g. Beihilfavorschriften **genehmigte oder freigestellte Programme** (z.B. KMU- /FuE-/ Umweltprogramme der Länder, Rückbürgschafts-/ Rückgarantierprogramm gegenüber den Bürgschaftsbanken, Großbürgschaftsprogramm für die neuen Bundesländer sowie Bürgschaftsprogramm der KfW für die neuen Länder einschl. Berlin-Ost) vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierungspflicht.

3. Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der de-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien

3.1. Vorbemerkungen

- a) Für gesunde Unternehmen sind die de-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach dem KMU-Rahmen bzw. der KMU-Freistellungsverordnung und den Regionalleitlinien von vorrangiger praktischer Relevanz.
- b) In der Praxis der Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen empfiehlt es sich, zunächst zu prüfen, ob der Bürgschaftsgewährung die de-minimis-Regelungen (Fundstelle s.u. 3.3.) zugrundegelegt werden kann.

3.2. Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen

- a) Staatliche Bürgschaften werden grundsätzlich für eine auf **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
 - Binnenschiff-Finanzierung
 - Baufinanzierung
 - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der darlehensgewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20 %** verbleiben (vgl. aber die Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten, s.u. Abschnitt 4.2.2.8)

3.3. Die de-minimis-Freistellungsverordnungen

- a) Die de-minimis-Freistellungsverordnung ((EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 30) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s.u.) Bürgschaften zur Finanzierung u.a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Auf der Grundlage einer Beihilfeintensität von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages ist ein **Bürgschaftsvolumen von bis zu 20 Mio. EUR** beihilfefrei².

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 100.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 100.000 EUR anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden.

Die **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist durch Aufnahme entsprechender Bewilligungsbedingungen und Antragsgestaltungen **dem Empfänger** aufzuerlegen. Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder de-minimis-Beihilfe eine „de-minimis-Bescheinigung“, die er 10 Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren de-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- der Verkehrssektor und Beihilfen für Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren zum Gegenstand haben, vom Anwendungsbereich der Verordnung 69/2001 **ausgeschlossen** sind (s. aber unten Abschnitt 3.3 b) ebenso wie Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen) und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
 - für den Zeitraum der letzten drei Jahre zur Feststellung der Einhaltung der de-minimis-Grenze eine **Subventionswertberechnung** vorzunehmen ist.
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor** (ABl. L 325/4 vom 28. 10. 2004) gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeteilten Quote und unter bestimmten Bedingungen Beihilfen bis 3000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren (VO-Text sowie Merkblatt des BMVEL unter <http://www.verbraucherministerium.de/index-0005FE6D138D106093016521C0A8D816.html>).

3.4 Freigestellte Programme nach den KMU-Freistellungsverordnungen

3.4.1. Definition der KMU

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der KMU-Freistellungs-VO Nr. 70/ 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/ 2004 der Kommission (ABl. L 63/ 22, 27 vom 28.02. 2004)³. Danach sind KMU Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio EUR beläuft und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/ Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. ABl L 63/27 vom 28.02.2004).

Bei der Feststellung, ob die o.g. Kriterien erfüllt sind, müssen ab 1.1. 2005 Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I der VO 364/ 2004 (ABl L 63/22, 27 vom 28.02.2004) zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio EUR nicht übersteigt.

3.4.2 Bürgschaftsrelevante Vorschriften der KMU-Freistellungs-VO von 2001

Beihilferegulungen für KMU, die den Erfordernissen der Freistellungsverordnung entsprechen, müssen der Kommission nicht mehr notifiziert werden, sondern lediglich durch Kurzbeschreibung (Anlage II der KMU-FreistellungsVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Beihilferegulungen können aber nach wie vor notifiziert werden.

Die Freistellungsverordnung **gilt nicht** für Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, für Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben (Ausnahme FuE) sowie für Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen) und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Sonderregelungen anderer Verordnungen oder Richtlinien sind zu beachten.

Aufgrund der KMU-Freistellungsverordnung sind Bürgschaften möglich zur Finanzierung **von Investitionen in Sachanlagen**, d. h:

² Keine Anrechnung von de-minimis-Beihilfen auf andere Beihilfen. Anrechnung nur auf andere de-minimis-Beihilfen zur Einhaltung der de-minimis-Grenze

³ Diese Definition gilt seit 1.01.2005. Die zuvor geltende KMU-Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU von 1996 - übernommen in Anhang I der VO Nr. 70/ 2001 (ABl. L 10/39 vom 13.01.2001) - gilt weiterhin, sofern diese "alte" Definition als Text in eine genehmigte Regelung aufgenommen oder in einer genehmigten Regelung auf diese Definition im Wege der statischen Verweisung verwiesen wurde.

- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Betriebes;
- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung eines bestehenden Betriebes;
- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u.a. Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung);
- Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre,

oder von **immateriellen Investitionen**, d. h. Investitionen in Technologietransfer (Erwerb von Patenten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertes technisches Wissen)

oder zur anteiligen Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Die genauen Fördervoraussetzungen im FuE-Sektor ergeben sich aus Art. 5 a - 5 c der KMU-Freistellungs-VO.

Förderfähige Kosten:

Materielle Investitionen: Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen ausgenommen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln durch Verkehrsunternehmen

Immaterielle Investitionen: Erwerb von Technologie,

oder

die über zwei Jahre kalkulierten Lohnkosten für neu geschaffene Arbeitsplätze, wenn

- die Arbeitsplätze innerhalb von 3 Jahren nach Tätigen der (im)materiellen Investition geschaffen wurden
- durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs der Beschäftigten erfolgt ist und
- die neu geschaffenen Arbeitsplätze mindestens 5 Jahre erhalten bleiben

oder

eine Mischung aus den Investitions- und Lohnkosten. Der günstigste Beihilfebetrag, der sich aus der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, darf jedoch nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Förderung im FuE-Sektor ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der förderfähigen Kosten aus Art. 5 a (5) der KMU-Freistellungs-VO.

In **jedem** Fall muss der **Bürgschaftsantrag vor Investitionsbeginn** gestellt sein.

Ohne eine **Differenzierung nach Fördergebieten und Nicht-Fördergebieten** beträgt das maximale Bruttosubventionsäquivalent einer KMU-Förderung, auf das der Beihilfewert einer Bürgschaft in Höhe von 0,5 % bei Kumulation mit anderen staatlichen Beihilfen anzurechnen⁴ ist,

- für kleine Unternehmen 15 %,
- für mittlere Unternehmen 7,5 %.

Die jeweiligen Förderhöchstsätze sind auch im Falle der Kumulierung mit anderen Beihilfen einzuhalten.

In **Regionalfördergebieten** können die im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ definierten Fördergebiete und festgesetzten Förderhöchstsätze angewandt werden, wenn

- ein **Eigenbeitrag des begünstigten Unternehmens** in Höhe von 25 % der geförderten Investition erfolgt,
- gewährleistet ist, dass die geförderte Investition während eines **Verbleibenszeitraums** von mindestens fünf Jahren in der Empfängerregion erhalten bleibt.

Bei Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist - unterhalb der Schwellenwerte der "Durchstoß"-Regelung des Art. 6 der KMU-Freistellungs-VO - eine Notifizierung von Bürgschaften zugunsten von KMU nicht erforderlich⁵. Zu beachten sind aber gemeinschaftsrechtliche beihilferechtliche Sondervorschriften für Kohle- und Schiffbauindustrie sowie Fischerei, Verkehr und Erzeugnisse des Anhangs I des EG-Vertrages (für Tätigkeiten auf der Ebene der Erzeugung sowie auf der Ebene der Verarbeitung und / oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte). Im Bereich der Stahl- und Kunstfaserindustrie können keine Regionalzuschläge gewährt werden (siehe hierzu Textziffer 3.6.). Im Bereich der Stahlindustrie gilt das Verbot, auch über die Schwellenwerte des Art. 6 der VO 70/2001 hinaus zu fördern. Im Bereich der Kfz-Industrie ist zu beachten, dass Regionalzuschläge gegebenenfalls zu kürzen sind (siehe hierzu Textziffer 3.6.).

3.4.3 KMU-Freistellungs-Verordnungen im Agrar- und Fischereibereich

Für KMU gemäß Anhang I der VO 70/ 2001 in der Fassung vom 25. Februar 2004 (ABl. L 63/27 vom 28. Feb. 2004) gelten im Agrar- und Fischereibereich

- Verordnung (EG) Nr. 1/ 2004 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1/ 1 vom 3. 1. 2004)
- Verordnung (EG) Nr. 1595/ 2004 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 291/ 3 vom 14. 9. 2004).

3.5. Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

Die Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erlauben Bürgschaften **nur zur Finanzierung von Erstinvestitionen**. Beihilfen, die **nicht** der Finanzierung von Erstinvestitionen dienen (Betriebsbeihilfen), sind grundsätzlich verboten; dazu zählen auch Ersatzinvestitionen und Avale. Sie können jedoch in solchen Gebieten gewährt werden, die in den Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 3a) EG-Vertrag fallen. Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein.

Unter **Erstinvestitionen** sind zu verstehen:

- Anlageinvestitionen bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte;

⁴ Keine Anrechnung, wenn neben einer KMU-Beihilfe eine de-minimis-Bürgschaft gewährt wird.

⁵ Zur Notifizierung von Beihilfen an KMU in Schwierigkeiten s. Abschnitt 4.1.4

- Anlageinvestitionen bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte;
- Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung);
- Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre.

Förderfähige Kosten: Grundstücke, Gebäude, Anlagen, bestimmte immaterielle Investitionen (Erwerb von Patenten, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse, nicht patentierte technische Kenntnisse)⁶, ausgenommen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln durch Verkehrsunternehmen.

Das max. Bruttosubventionsäquivalent, auf das der Beihilfepflicht einer Bürgschaft in Höhe von 0,5 %-Punkten anzurechnen⁷ ist, unterscheidet sich je nach Fördergebiet; es gelten die im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ definierten Fördergebiete und festgesetzten Förderhöchstsätze.

Die jeweiligen Förderhöchstsätze sind auch im Falle der Kumulierung mit anderen Beihilfen einzuhalten.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Investitionsbeginn** gestellt sein muss. Bei Investitionskostenerhöhung sind nachträgliche betriebsgerechte Finanzierungen dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- der **Beitrag des Beihilfempfängers** zur Finanzierung der geförderten Investition mindestens 25 % betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt).
- bei Beihilfen für Erstinvestitionen gewährleistet sein muss, dass die betreffende Investition während eines **Verbleibenszeitraums** von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhang I des EG-Vertrages, die Fischerei und den Kohlebergbau.
- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr, Schiffbau, und Kfz-Industrie gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten. In der Kfz-Industrie ist die Beihilfehchstintensität für regionale Investitionsbeihilfen, die im Rahmen bestehender Beihilferegelungen gewährt werden und deren Beihilfevolumen (Bruttosubventionsäquivalent) über 5 Mio. € liegt, auf 30% des jeweiligen regionalen Beihilfehchstsatzes begrenzt. Im Bereich Schiffbau ist in jedem Fall bei der Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen eine Notifizierung erforderlich.

⁶ Für große Unternehmen beschränkt auf 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage.

⁷ Keine Anrechnung, wenn neben einer Regionalbeihilfe eine de-minimis-Bürgschaft gewährt wird.

3.6. Jahresberichte

Über die Anwendung der Bürgschaftsprogramme ist ein standardisierter **Jahresbericht** (vereinfachter Jahresbericht), ggf. stark vereinfachter Jahresbericht, entsprechend dem Anhang I Abschnitt A.2 zum Schreiben der Europäischen Kommission D/20506 vom 2. August 1995 anzufertigen. "Zusätzlich zu den üblichen Angaben über die Aufwendungen sollten die der Kommission jährlich vorzulegenden Berichte auch (sowohl für Garantie⁸regelungen als auch über Einzelgarantien) Angaben über den Gesamtbetrag der ausstehenden staatlichen Garantien, den Gesamtbetrag der im Vorjahre vom Staat an nichtzahlende Schuldner geleisteten Zahlungen (abzüglich erstatteter Beträge) und die im gleichen Jahr für staatliche Garantien gezahlten Prämien aufweisen" (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C 71/ 14 vom 11. 3. 2000, Abschnitt 7.1).

Über Bürgschaftsprogramme, die unter die KMU-Freistellungsverordnung fallen, ist ein Jahresbericht entsprechend Anhang III der KMU-Freistellungsverordnung anzufertigen.

4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten

4.1. Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (R & U-Beihilfen) sind nach Art. 87 Abs. 3c) EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan LL UiS) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d.h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (zu den Kriterien s.u. 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind *Beihilferegelungen* genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung R & U-Beihilfen gewähren können (Einzelheiten s.u. 4.3). Sofern keine Beihilferegelungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (s.u. 4.1.3) müssen allerdings auch R & U-Beihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungen**, die dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprechen (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substantielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten.⁹

4.1.1. Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (LL UiS 2004, Rnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sog. operationellen Kriterien (vgl. Rdnr. 10 LL UiS 2004):

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung

⁸ Die Kommissions-Mitteilung 2000/C 71/07) verwendet den Begriff "Garantie" als Oberbegriff zu Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen.

⁹ Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u.a. (vgl. Rdnr. 11 LL UfS 2004), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen - einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind - kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten 3 Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

4.1.2. Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.1.3. Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben unberührt (z.Zt. gültig für den Luftverkehr, ABl. C 350 vom 10.12. 1994, S. 5). Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen R & U-Beihilfen nicht in Betracht, wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (Amtsblatt EG Nr. C 70 vom 19. März 2002, S. 21-22).

Die LL UfS 2004 gelten auch für den Agrarsektor, einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (s.u. Abschnitt 4.4).

4.1.4. Einzelfallnotifizierungspflichten

Einzelnen zu notifizieren sind

- R & U-Hilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (s.o. 3.4.1) erfüllen;
- R & U-Hilfen an KMU, sofern keine Beihilferegelungen (vgl. u. 4.3) bestehen;
- R & U-Hilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegelung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegelung), wenn
 - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist
 - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraums als sechs Monate gewährt oder nicht nach 6 Monaten zurückgezahlt worden ist

- der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR übersteigt
- sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden
- das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits R oder U-Beihilfen erhalten hat.

- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraumes nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. unten Abschnitt 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig: Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter die de minimis-Regeln oder unter eine Freistellungs-VO fallen (s. Rnr. 70 iVm Rnr. 69).

Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.

4.1.5. Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten, und liegt es weniger als 10 Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe nur unter engen Voraussetzungen (vgl. Rdnr. 72 ff. LL UfS 2004).

4.2. Voraussetzungen für die Genehmigung von einzelnen zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.1. Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);
- Das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan; Kommission kann aber entscheiden, dass Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muß auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen, + Abschreibungen des Vorjahres + Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren

dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen).

Dringende strukturelle Maßnahmen sind nicht (mehr) ausgeschlossen;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;

- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedsstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung bzw. - im Falle nicht angemeldeter Beihilfen - nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationalen Kriterien (siehe 4.1.1.) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der o.g. Formel ergibt und maximal 10 Mio Euro beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

4.2.2. Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.2.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.
- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft ist davon unbeschadet.

4.2.2.2. Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittschranken auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte UiS nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

4.2.2.3. Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. "In außergewöhnlichen Umständen und in

Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren [Eigen]Beitrag akzeptieren" (LL UiS 2004, Rnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechnungsfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission zur Ambau Stahl- und Anlagenbau, Amtsblatt L 103/50 vom 24.4. 2003).

4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplanes

Änderungen des Umstrukturierungsplanes sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplanes ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter 4.2.2.1. bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben 4.1.4.

4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

4.2.2.6. Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel 6 Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. Rdnr.50 LL UiS 2004).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

4.2.2.7. Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die Deminimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der darlehensgewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

4.3 Regelungen für R & U-Beihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen R & U-Beihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten von 2004 genannten Bedingungen.

4.3.1. Allgemeines

- Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (s.o. 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

- Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

4.3.2. Beihilferegulungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf das Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat.

Rettungsbeihilfen, die für Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

4.3.3. Beihilferegulungen für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplan abhängig gemacht werden, der die für ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplanes darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien für ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

4.3.4. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen, normalerweise jährlichen, Bericht über die Durchführung vorzulegen¹⁰.

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung demnach zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code - nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige -, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, ggf. Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und ggf. Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

4.4 Agrarsektor

Für R & U-Beihilfen im Agrarsektor einschl. Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang I des EG-Vertrages gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

5. Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

¹⁰ Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Rdnr. 86 mit Verweis auf Anhang III der VO (EG) Nr.794/2004 zur Durchführung der VO (EG) 659/1999.